Satzung

des Haus- und Grundbesitzerverein Aschaffenburg und Umgebung e. V

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Haus- und Grundbesitzerverein Aschaffenburg und Umgebung e. V., im folgenden "Verein" genannt, ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Aschaffenburg und Umgebung.
- 2. Er führt den Namen "Haus- und Grundbesitzerverein Aschaffenburg und Umgebung e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3. Der Verein ist Mietglied im Landesverband Bayerischer Haus- Wohnungs- und Grundbesitzer e.V. in München.
- 4. Der Sitz ist Aschaffenburg; ebenso ist auch Aschaffenburg Erfüllungsort.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- Mitglieder, die sich um Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mietgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines formlosen Antrages. Über die Aufnahme und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein mindestens zwei volle Jahre anzugehören.
- 5. Die Mitgliedschaft endigt:
 - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b. durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Als solche gelten insbesondere der Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung oder unbekannter Wohnsitz des Mitglieds. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

die Einrichtung des Vereins zu benutzen,

- 1. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- 2. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 3. Im Falle der Interessenskollission des Vereins durch Nachfrage von Rat und Unterstützung zweier Mitglieder in einer Angelegenheit, in denen diese sich mit widerstreitenden Interessen gegenüber stehen kann der Verein die Gewährung von Rat und Unterstützung ablehnen. In geeigneten Fällen kann der Verein den Mitgliedern ein gemeinsames Gespräch mit Moderation durch den Verein zum Zwecke der Streitbeilegung anbieten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- 2. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- 3. die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 6 Beiträge

- Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Diese werden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Ausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus fällig und in einem Betrag bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
- 2. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Grundstück bzw. für jede weitere Eigentumswohnung einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Der Grundbeitrag richtet sich nach der Liegenschaft, die in die höchste Beitragsklasse einzustufen ist.
- 3. Neu eintretende Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- 4. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der Jahresbeitrag oder die Aufnahmegebühr ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- 5. Tritt ein Mitglied neu in den Verein nach dem 30.06. eines Kalenderjahres ein, so wird für das laufende Geschäftsjahr nur die Hälfte des vollen Jahresbeitrages erhoben.
- 6. Vorstand und Ausschuss sind berechtigt mit Mehrheit zu beschließen, dass von Mitgliedern, die den Mitgliedsbeitrag nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens / SEPA begleichen, eine Bearbeitungsgebühr für den Beitragseinzug bis zu € 10,-- im Einzelfall zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- 7. Bei Beitragsrückstand ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Ausschuss
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Ihre Ämter sind Ehrenämter. Dem erweiterten Vorstand gehören auch der Schatzmeister und der Schriftführer an.

- 2. Die in Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Wahlzeit bleiben sie bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl, bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen, sowie dritte Personen zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen.
- 4. Der Vorstand sowie Funktionsträger des Ausschusses können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Einzelheiten regeln der Vorstand und der Ausschuss in mehrheitlicher Abstimmung.
- 5. Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu bestellen, dem sachverständige Personen im Bereich des Immobilienwesens angehören sollen und der Vorstand und Ausschuss bei der täglichen Arbeit beratend zur Seite steht. Jede Berufsgruppe soll hierbei nur einmal vertreten sein. Der Beirat wird jeweils nur bis zum Ende der Wahlperiode des Vorsitzenden bestellt.
- 7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Vorstand bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Hierbei ist auch Personalunion mit einem bereits bestehenden Vorstandsamt möglich.

§ 9 Der Ausschuss

- Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ausschuss soll aus mindestens neun Mitgliedern bestehen, hinzukommen die Vorstandsmitglieder gem. § 8 Ziffer 1.
- 2. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 3. Durch Mehrheitsbeschlüsse von Vorstand und Ausschuss kann ein Geschäftsführer bestellt werden einschließlich Festlegung seiner Bezüge. Geschäftsführer kann ein Mitglied aus den eigenen Reihen sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor in dem Verkündungsblatt des Vereins.
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters,
 - b. des Ausschusses, des Schatzmeisters und des Schriftführers,
 - c. die Entgegennahme des Jahreskassen- und Revisorenberichtes, sowie des Haushaltsplanes,
 - d. die Erteilung der Entlastung für den Vorsitzenden,
 - e. die Benennung von Kassenprüfern,
 - f. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. Bestimmung der offiziellen Verkündungsorgane (Fachzeitschriften),
 - j. die Auflösung des Vereins.
- 3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes der Organisation einberufen werden.

- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- 5. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung auf Antrag von zehn Mitgliedern durch Stimmzettel. Grundsätzlich werden Wahlen in Einzelwahl durchgeführt. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds Blockwahl für einzelne oder alle Ämter durchgeführt werden.
- 6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden, mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und die gefassten Beschlüsse enthält, und welches vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Ausschuss vorzulegen.

§ 11 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Verkündungsorgan des Vereins, welche nach § 10 Ziff. 2 i dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 12 Kassenprüfung

- Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Widerwahl ist zulässig.
- 2. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zum Kassenprüfer bestellt werden.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichts erfolgt die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderung

- 1. Die Änderung der Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder von einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Die Änderung ist der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit ¾ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gem. § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15 Datenschutz

- 1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten:
 - a. Vorname
 - b. Name
 - c. Geburtsdatum
 - d. Beruf
 - e. Straße
 - f. PLZ / Ort
 - g. Telefon / Fax / Handy-Nummer
 - h. E-Mail-Adresse
 - i. Konto-Nummer / Bankleitzahl / Bank
 - j. Umfang des Immobilienbesitzes Adresse der einzelnen Objektdaten (PLZ / Ort / Straße / Hausart / Wohnungsart / Wohnungsgröße und Ausstattung / Nettomiete / Betriebskosten).
- 2. Diese werden durch den Verein für seine Vereinstätigkeit benötigt und elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass personenbezogene Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- 3. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.